

Editorial



Werte Klientin,
werter Klient!

Fast die Hälfte der mittelständischen Unternehmen ist überschuldet. Für das heurige Jahr droht Österreich ein Pleitenrekord mit über 6.000 Insolvenzverfahren. So verkünden es die aktuellen Schlagzeilen der Wirtschaftsblätter.

Die negativen Folgen dieser Entwicklung gehen natürlich zu Lasten der (noch) einigermaßen gesunden Unternehmen. Man kann daher nur hoffen, dass die auf internationaler und nationaler Ebene getroffenen wirtschafts- und steuerpolitischen Gegenmaßnahmen zumindest mittelfristig Wirkung zeigen. So stellt etwa Basel II neue Anforderungen an kreditfinanzierte Unternehmen und zwingt zur Verbesserung der Eigenkapitalquote. Die heuer in Kraft getretene steuerliche Begünstigung nicht entnommener Gewinne unterstützt dieses Ziel.

Im letzten Quartal eines Jahres stellt sich regelmäßig die Frage nach steuerlichen Gestaltungstipps. In der vorliegenden CONSULTATIO NEWS mit den Steuerspartipps 2004 als Beilage zeigen wir Ihnen eine Reihe von Möglichkeiten auf. Die Lektüre allein kann aber eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sprechen Sie daher rechtzeitig mit Ihrem/er persönlichen CONSULTATIO-Betreuer/in.

Mag. Dr. Robert SCHLOSS
im Namen aller Gesellschafter

KMUs nach der Steuerreform:
Personenunternehmen oder GmbH?

Rechtsform richtig wählen, weniger Steuer zahlen

Welche Abgabenbelastung ist mit einer bestimmten Rechtsform verbunden? Das ist für Klein- und Mittelbetriebe oft eine entscheidende Frage, wenn es darum geht, für das Unternehmen die richtige rechtliche Struktur zu wählen – wenngleich natürlich auch außersteuerliche Faktoren von Bedeutung sind. Die Steuerreform 2004/2005 ändert die Rahmenbedingungen in Sachen Abgabenrecht. Deshalb sollte jeder Wirtschaftstreibende jetzt prüfen, ob er sein Unternehmen noch in der „steuer-optimalen“ Rechtsform betreibt.

Folgende wesentlichen Änderungen sind seit kurzem in den Überlegungen neu zu berücksichtigen und könnten zu einem Rechtsformwechsel Anlass geben:

- Ab 2004 besteht für natürliche Personen die Möglichkeit der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne.
- Der Fiskus senkt ab 2005 den Körperschaftsteuersatz von 34% auf 25%.
- „Unternehmensgruppen“ können ab dem kommenden Jahr die steuerlichen Ergebnisse aller Gruppenmitglieder zusammenfassen und gemeinsam versteuern.

Vergleichsrechnung: In der Praxis kompliziert

Wer glaubt, dass sich die steueroptimale Rechtsform durch einen einfachen Steuersatzvergleich auf Anhieb errechnen lässt, der irrt. Denn in der Praxis gestaltet sich das Nachrechnen kompliziert. Der Unternehmer sieht sich dadurch häufig zwischen den „Auf in die GmbH“-Propheten

(Fortsetzung auf Seite 2)

PKW-Anschaffungskosten: Ist die starre „Luxusgrenze“ gefallen?

Schafft sich ein Unternehmer einen Pkw als Betriebsmittel an, so hat der Fiskus zu prüfen, ob die entsprechende Aufwendung angemessen ist – so steht es im Einkommensteuergesetz. Bei der Frage „Ferrari oder Polo?“ hat der Finanzminister also insofern ein Wörtchen mitzureden, als er eine betragsmäßige Obergrenze festlegen kann, die für alle Steuerpflichtigen gilt. Überschreiten die Anschaffungskosten für einen Pkw diese Grenze, so werden sie nicht mehr als betrieblich veranlasst angesehen. Sie gelten dann als steuerlich nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen. Diese „Luxusgrenze“ für Pkws und Kombis lag seit 1989 unverändert bei EUR 34.000,-!

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Salzburg hat nunmehr die längst fällige Entscheidung getroffen, dass der Wert, ab dem von einer reinen Repräsentationsaufwendung auszugehen ist, nicht starr und unveränderbar ist.

Die „Luxusgrenze“ müsse vielmehr entsprechend dem Verbraucherpreisindex (VPI 1986) **valorisiert werden**, so das Salzburger Gericht. Demnach hätte auf Grund der Entwicklung des VPI die Angemessenheitsgrenze im Jahre 2001 auf EUR 39.000,-, 2002 auf EUR 39.700,- und 2003 auf EUR 40.300,- ansteigen müssen.

Die Finanzverwaltung will diese Entscheidung jedoch nicht anerkennen. Sie hat eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht. **CONSULTATIO NEWS-Tipp: Bestehen Sie in offenen Verfahren jedenfalls auf die valorisierte Luxusgrenze!**

Kaum ein Vorteil bringt nicht auch einen Nachteil: Die „Luxusgrenze“ von EUR 34.000,- ist auch die Obergrenze für die Berechnung des lohnsteuerlichen Sachbezugswertes. Bleibt es bei der Valorisierung, würde bei teureren Dienstautos wohl auch der Sachbezug kostspieliger.

Ausländische Kapitalerträge: Geld zurück vom Finanzamt!

Wer in der Vergangenheit ausländische Kapitalerträge in Österreich versteuern musste, kann sich jetzt einen Teil der Einkommensteuer vom Finanzamt zurückholen. Denn der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellt mit dem Urteil vom 15. Juli 2004 in der Rechtssache „Lenz“ klar: **Die Vollbesteuerung ausländischer Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Investmentfondserträge) mit bis zu 50% Einkommensteuer stellt eine EU-widrige Diskriminierung dar.** Dem ist so, weil vergleichbare inländische Kapitalerträge nur dem 25%igen KEST-Abzug bzw. dem halben Einkommenssteuersatz unterliegen.

(Fortsetzung von Seite 1)

und den „Zurück in die Personenunternehmen“-Predigern stehen. **CONSULTATIO NEWS zeigt deshalb im Anschluss auf, was abgabenrechtlich für die einzelnen Rechtsformen spricht.** Denn mit Sicherheit gilt: Alles unhinterfragt beim Alten zu lassen, ist nicht der Weisheit letzter Schluss.

Zunächst einige wichtige entscheidungsrelevante Aspekte im Überblick:

1. Personenunternehmen: Nicht entnommene Gewinne sind begünstigt

Für bilanzierende Personenunternehmen mit betrieblichen Einkünften **spricht ab 2004 eine besondere steuerliche Begünstigung: Werden Gewinne nicht entnommen, sondern zur Eigenkapitalstärkung im Betrieb belassen, dann besteuert der Fiskus sie bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- nur mit dem halben Einkommensteuersatz – also mit maximal 25%.** Freiberufler sind von dieser Regelung nach derzeitiger Rechtslage allerdings leider ausgenommen.

2. GmbH: Neue „flat-tax-rate“ von 43,75%

Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25% ab 2005 steigert grundsätzlich die Attraktivität

der GmbH. Das gilt insbesondere dann, wenn Gewinne nicht ausgeschüttet werden, sondern im Unternehmen verbleiben (Gewinnthesaurierung). Aber **auch bei einer Vollausschüttung erweist sich die GmbH auf den ersten Blick als steuerlich interessanter, weil sich ab 2005 die Gesamtsteuerbelastung** (von manchen als „flat-tax-rate“ bezeichnet) **von 50,5% auf 43,75% reduziert.**

Zum Nachrechnen:

GmbH	bis 2004	ab 2005
Gewinn	100,00	100,00
KÖSt	-34,00	-25,00
Ausschüttbarer Gewinn	66,00	75,00
25% KEST	-16,50	-18,75
Nettodividende	49,50	56,25
Gesamtsteuerbelastung	50,50	43,75

Der österreichische Fiskus besteuert die ausländischen Kapitalerträge zwar inzwischen ebenfalls nur mehr mit 25%. Diese Gesetzesänderung trat aber erst im **April 2003** in Kraft. Für die Zeit davor ist deshalb in allen offenen Fällen das EuGH-Urteil anzuwenden. **Liegen bereits rechtskräftige Bescheide vor, so können Betroffene deren Aufhebung beantragen. Zu beachten ist dabei allerdings die Verjährungsfrist.**

Erfreulich ist: Nach einer Information des Finanzministeriums wird die **Lenz-Entscheidung des EuGH von der Finanzverwaltung nicht nur auf Kapitalerträge aus EU-Staaten, sondern auch auf Kapitalerträge aus Drittstaaten angewendet.** Alle ausländischen Kapitalerträge, die nach dem EU-Beitritt Österreichs 1995 erzielt wurden, kommen durch das Lenz-Urteil in den Genuss der begünstigten Besteuerung: 25% Fixsteuersatz oder, über Antrag, Tarifbesteuerung mit Halbsatz für Dividendeneinkünfte.

Kosten für AHS und Universitätsstudium abzugsfähig

Die Aufwendungen für ein ordentliches Universitätsstudium im Gegensatz zu denen für andere Bildungsmaßnahmen (wie etwa an Fachhochschulen) **generell von der Abzugsfähigkeit auszuschließen, ist verfassungswidrig.** Das sagt der Verfassungsgerichtshof, wobei sich sein Erkenntnis auf die Rechtslage des Jahres 2002 bezieht.

Im Entwurf des **Abgabenänderungsgesetzes 2004** hat der Gesetzgeber auf die Entscheidung des Höchstgerichts reagiert. Nicht nur Studienbeiträge, sondern **sämtliche mit dem Studium zusammenhängenden Aufwendungen sollen – rückwirkend ab 2004 – abzugsfähig gemacht werden.** Dazu sollten auch die Aufwendungen für eine etwaige Abendmatura oder die Studienberechtigungsprüfung zählen.

Wer davon betroffen ist, muss aber beachten: Nur wenn eine umfassende Umschulungsmaßnahme (wie sie besonders ein Universitätsstudium darstellt) auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielt, will der Fiskus den Abzug der notwendigen Aufwendungen als vorweggenommene Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkennen.

Abgabenänderungsgesetz 2004

Kein Herbst ohne neue Steuergesetze – diesmal wird das Bundesgesetz, mit dem das EStG, das KStG, das UmgrStG, das UStG und 15 weitere Gesetze geändert werden sollen, **Abgabenänderungsgesetz 2004 (AbgÄG 2004)** genannt.

Am 22. 9. 2004 wurde ein **Ministerialentwurf** zur Begutachtung versandt. Den Gesetzesentwurf und weitere Details finden Sie **auf der CONSULTATIO-Homepage: www.consultatio.com**

3. GmbH: Gruppenbesteuerung ab 2005

Durch die **neu geschaffene Gruppenbesteuerung** können die steuerlichen Ergebnisse mehrerer Kapitalgesellschaften zusammengefasst werden. Die Gruppenbesteuerung **ermöglicht** es nicht nur Großkonzernen, das Konzernergebnis beim Gruppenträger gemeinsam zu versteuern. Sie erleichtert nach dem Wegfall der strengen Organschaftskriterien **auch kleineren „Unternehmensgruppen“ (zum Beispiel Familienunternehmen mit Besitz- und Betriebsgesellschaft) die Ergebnispoolung.**

Die Steuerbelastung im Vergleich

Kann also ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft ab 2005 mit einer GmbH steuerlich überhaupt noch konkurrieren? Diese Frage und **die Entscheidung über den Wechsel in eine andere Rechtsform** aus abgabenrechtlichen Gründen lässt sich nur auf **Basis eines konkreten Steuerbelastungsvergleiches seriös beurteilen.** Die vorhersehbare künftige Entwicklung des Unternehmens muss **dabei ihre Berücksichtigung finden** – inklusive einer möglichen Unternehmensveräußerung oder Betriebsaufgabe.

Gewinne von Personengesellschaften unterliegen einem progressiven Einkommensteuertarif. Er umfasst vier Tarifstufen,

der Spitzensteuersatz beträgt ab einem Einkommen von EUR 51.000,- unverändert 50%. **Erst bei einem Gewinn in Höhe von rund EUR 135.000,- ergibt sich damit eine Durchschnittssteuerbelastung von 43,75%,** welche der „flat-tax-rate“ von vollausgeschütteten GmbH-Gewinnen entsprechen würde. Durch Ausnützung der nur den Personengesellschaften zugänglichen steuerlichen Begünstigung für nicht entnommene Gewinne verschiebt sich bei einer längerfristigen Betrachtung der „break-even-point“ (Neutralität der Ertragsteuerbelastung in GmbH und Personengesellschaften) nochmals: Er liegt dann sogar deutlich über EUR 200.000,- Jahresgewinn!

Fazit: Erwirtschaftet ein Unternehmen einen **Jahresgewinn von bis zu EUR 135.000,-**, so ist auf Grund eines **direkten Steuerbelastungsvergleiches** die Rechtsform des **Personengesellschaftens** jener der Kapitalgesellschaft vorzuziehen. Ist die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne anwendbar, so ist das Personengesellschaftens sogar bis zumindest **EUR 200.000,- Jahresgewinn** vorteilhafter.

Rechtsform-Kombinationen, Geschäftsführerbezüge-Gestaltung

Die Vergleichsrechnung ist diffiziler, **wenn Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften kombiniert werden.**

Denn diese Kombination macht es möglich, die mit den beiden Rechtsformen verbundenen steuerlichen Vorteile gleichzeitig zu nutzen.

Eine solche Möglichkeit bietet sich auch dann, wenn Geschäftsführervergütungen und Gewinnausschüttungen steeroptimal miteinander verknüpft werden. Das ist vor allem bei kleineren Kapitalgesellschaften praktikabel. Der Spitzeneinkommensteuersatz von 50% kommt bereits ab einem Jahreseinkommen (Steuerbasis) des Geschäftsführers von EUR 51.000,- zur Anwendung. Deshalb ist es – rein steuerlich betrachtet – sinnvoll, den Geschäftsführerbezug mit diesem Betrag zu begrenzen. Darüber hinausgehende Beträge sollten idealerweise als Gewinnausschüttungen („flat-tax“ von 43,75%) an den Geschäftsführer fließen oder vorläufig mit nur 25% KÖSt besteuert in der Gesellschaft verbleiben. Lag allerdings der Geschäftsführerbezug bisher deutlich über dem (ab 2005) steeroptimalen Betrag von EUR 51.000,-, so ist von einer sprunghaften Senkung aus mehreren Gründen abzuraten (v.a. wegen eventuell bestehender Abfertigungsansprüche, möglicher Hinterfragung der Angemessenheit des bisherigen Bezuges, Nutzungseinlagenproblematik).

Der hier dargestellte Steuerbelastungsvergleich trägt jedoch noch lange nicht sämtlichen rechtsformabhängigen Unterschieden Rechnung. Für die Rechtsform des Personenunternehmens sprechen etwa zusätzlich folgende steuerliche Aspekte:

- Im Falle der Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung verlangt der Fiskus keine Nachversteuerung zuvor begünstigt besteuert nicht entnommener Gewinne.
- Auch ohne „Gruppenbildung“ kann ein Verlustausgleich mit anderen positiven Einkünften erfolgen.
- Eine der ergebnisunabhängigen Mindestkörperschaftsteuer entsprechende Abgabe existiert nicht.
- Die Übertragung von stillen Reserven ist ebenso wie die Bildung von Übertragungsrücklagen auch nach 2004 noch möglich.
- Unter Umständen besteht die Möglichkeit, den Gewinn durch Einnahmen-/Ausgabenrechnung bzw. im Pauschalierungsverfahren zu ermitteln.

Wichtig: Außersteuerliche Faktoren beachten

Bei der Entscheidung über die Rechtsform Ihres Unternehmens sollten Sie sich nicht von steuerlichen Überlegungen allein leiten lassen – zumal sich so manche Maßnahme des Fiskus in der Vergangenheit als äußerst kurzfristig erwiesen hat. Beachten Sie unbedingt auch noch eine Reihe von anderen Aspekten, die zumindest ebenso wichtig sind wie die steuerlichen Faktoren: Haftung, Gewerberecht, Sozialversicherungsrecht, Kosten einer allfälligen Umgründung, usw. !

Je nach persönlicher Interessenlage eines Unternehmers kann sich entweder die eine oder die andere Rechtsform als optimal erweisen. Daher muss jedem Rechtsformwechsel eine gründliche Analyse aller maßgeblichen Faktoren vorangehen. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie gerne dabei.

Elektronische Rechnungen: Ohne digitale Signatur kein Vorsteuerabzug!

Sollte eine Rechnung den Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen, so musste sie nach bisheriger Rechtslage eine Urkunde – faktisch ein Schriftstück – sein, die persönlich übergeben, als Brief geschickt oder gefaxt wird. Seit Anfang 2004 ist das anders. Unternehmen dürfen auch dann den Vorsteuerabzug geltend machen, wenn die Rechnung ausschließlich elektronisch vorliegt.

Doch Achtung: Nicht jede Rechnung, die via Internet übermittelt wird, ist deshalb schon eine elektronische Rechnung!!! Damit es sich in den Augen der Finanz um eine ordnungsgemäße elektronische Rechnungslegung handelt und der Empfänger den Vorsteuerabzug geltend machen kann, müssen wichtige Voraussetzungen erfüllt werden. Diese sind seit 2004 in einer Verordnung zum Umsatzsteuergesetz geregelt. Will ein Unternehmer seine Rechnungen auf elektronischem Weg übermitteln, kann er das unter folgenden Voraussetzungen tun:

- Der Rechnungsempfänger muss zustimmen.
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts müssen gewährleistet werden.

Wann sind Echtheit und Unversehrtheit gewährleistet? Dann, wenn der elektronische Beleg mit einer digitalen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist! Dazu hat die Signatur auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsanbieters zu beruhen. Denn nur das stellt sicher, dass die Rechnung gegen nachträgliche Veränderungen geschützt ist und der Absender der Rechnung erkennbar ist.

Beachten Sie: Die digitale Signatur ist jedenfalls die Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, wenn auf Rechnungen in Papierform verzichtet wird!

Was die vorgeschriebenen Rechnungsbestandteile betrifft, gelten für elektronische Belege dieselben Vorschriften wie für jene in Papierform. Auch die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre. Ob man die Rechnungen auf CD-ROM, DVD oder Diskette archiviert, bleibt dem Unternehmer überlassen.

Ärztliche Gutachten bleiben vorerst umsatzsteuerfrei

Ein wahres Verwirrspiel gibt es seit Monaten rund um die Umsatzsteuerpflicht von bestimmten ärztlichen Gutachten. Die Änderung der USt-Richtlinien (siehe CONSULTATIO NEWS 2/2004) wurde mit Erläss vom 22. Juli 2004 wiederum rückgängig gemacht.

Details dazu lesen Sie bitte auf der CONSULTATIO-Homepage www.consultatio.com

Sobald der Warenwert EUR 40,- übersteigt

Umsatzsteuerpflicht für Werbegeschenke!

Versteckt hinter einer „EU-Anpassung der Eigenverbrauchsregelung“, weitete der Gesetzgeber mit Jahresbeginn die Umsatzsteuerpflicht beträchtlich aus. Dadurch fällt seit 1. Jänner 2004 auch für die Zuwendung von Werbegeschenken Umsatzsteuer an. Das Finanzministerium hat nun im Juli mit einem Erlass den Vollzug der Neuregelung präzisiert und damit die Katze aus dem Sack gelassen.

Bisher war die Lieferung von Werbegeschenken in Österreich nicht steuerbar. Verteilte ein Unternehmen derartige Präsente, besteuerte der Fiskus dies weder als Lieferung (keine Gegenleistung) noch als Eigenverbrauch (kein außerunternehmerischer Zweck). Dennoch stand dem Betrieb für den Erwerb der Werbegeschenke der Vorsteuerabzug zu.

Die Neuregelung des steuerpflichtigen Eigenverbrauches hat es jetzt in sich:

Umsatzsteuerpflichtig ist nun **jede** Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Betrieb,

- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen, oder
- für jede andere unentgeltliche Zuwendung, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Betriebes.

Der Wirtschaftstreibende muss also **auch immer dann Umsatzsteuer abführen, wenn** er Gegenstände aus unternehmerischen Gründen verschenkt, also etwa zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege. Verlosungen mit Werbecharakter fallen ebenso darunter wie Sachspenden an Vereine oder Warenabgaben anlässlich von Preisausschreiben. **Auch Weihnachtsgeschenke an Kunden** – wenn sie nicht ohnehin repräsentativen Charakter haben – **verteuern sich auf diese Art und Weise um 20%**. Kurios: Selbst wenn der Empfänger die zugewendeten Gegenstände in seinem Unternehmen verwendet, fällt die Eigenverbrauchssteuer an – der Geschenkgeber könnte sie aber dem Geschenknehmer gemäß § 12 Abs 15 UStG in Rechnung stellen.

Die Ausnahmen

Nur Geschenke von geringem Wert und die Abgabe von Warenmustern für Zwecke des Unternehmens sind von der neuen Eigenverbrauchssteuer ausgenommen. Im besagten Juli-Erlass definiert die Finanz, was darunter zu verstehen ist:

- Von **Geschenken geringen Wertes** ist dann zu sprechen, wenn ihre **Anschaffungskosten EUR 40,- nicht übersteigen** – pro Empfänger pro Kalenderjahr. Vernachlässigt werden können dabei Ausgaben für geringwertige Werbeträger (z. B. Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender usw.). Wer

also seinem Geschäftspartner ein Werbegeschenk um EUR 39,- macht und noch eine Packung Buntstifte im Wert von EUR 2,50 aus der eigenen Werbekollektion dazugibt, muss nicht fürchten, in die Umsatzsteermühlen der Finanz zu geraten.

- **Warenmuster sind entweder Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Produkte darstellen oder die die Modelle von Waren sind, deren Produktion vorgesehen ist.** Die Abgabe eines „Warenmusters“ soll dem Empfänger nicht den Kauf ersparen, sondern ihn gerade zum Kauf anregen. Ohne Bedeutung ist, ob Warenmuster einem anderen Unternehmer für dessen betriebliche Zwecke oder dem Letztverbraucher zugewendet werden. Probierpackungen im Getränke- und Lebensmitteleinzelhandel sind nicht steuerbar.

Unentgeltliche sonstige Leistungen

Gewährt ein Unternehmer aus betrieblichen Gründen **unentgeltliche sonstige Leistungen, fällt das auch weiterhin nicht unter die Umsatzsteuerpflicht.** Zu solchen Leistungen zählt auch die kostenlose Überlassung von Gegenständen, die im Eigentum des Zuwenders verbleiben und die der Empfänger dementsprechend später zurückgeben muss.

Beispiel: Ein Elektrohändler verlost im Rahmen des Preisausschreibens „Aktion A“ UMTS-Handys, die unentgeltlich in den Besitz der Gewinner übergehen – der Betrieb hat 20 % Umsatzsteuer vom Einkaufspreis abzuführen. Hingegen: Ein Mobilfunkbetreiber vergibt beim Preisausschreiben „Aktion B“ an den Hauptgewinner für 12 Monate **leihweise** das Luxushandy „Vertu“ im Wert von EUR 10.000,-. Weil das Gerät im Besitz des Netzbetreibers bleibt, fällt keine Umsatzsteuer an.

Wichtige Abgrenzungsfragen

- **Liegt ein Leistungsaustausch vor?**

Beispiel: Ein Altkunde eines Kabelnetzbetreibers erhält eine Sachprämie für die Vermittlung eines Neukunden. Dabei handelt es sich um einen **Leistungsaustausch**. Es war in einem solchen Fall schon bisher **Umsatzsteuer** zu bezahlen.

- **Bestand die Berechtigung zum Vorsteuerabzug?**

Die **Eigenverbrauchsbesteuerung setzt voraus, dass der unentgeltlich zugewendete Gegenstand überhaupt zu einem Vorsteuerabzug berechtigt hat.** In manchen Fällen wird eine Steuerpflicht deshalb gar nicht entstehen, weil das jeweilige Präsent ertragsteuerlich einen nicht abzugsfähigen **Repräsentationsaufwand** darstellt. **Mangels Vorsteuerabzug** kommt es dann auch zu **keiner Eigenverbrauchsbesteuerung.**

- **Liegt Entgeltlichkeit vor?**

Beispiel: Beim Kauf von 10 Flaschen Wein gibt's 1 Flasche gratis dazu. Der Finanzminister meint: Auch hinsichtlich der 11. Flasche liegt eine insgesamt entgeltliche Lieferung vor, weil diese mit den berechneten 10 Flaschen mitbezahlt worden ist. Daher fällt keine zusätzliche Eigenverbrauchssteuer an.

Der Erlass vom Juli enthält übrigens auch noch eine Reihe weiterer Abgrenzungsbeispiele. Sie finden ihn im Volltext auf der CONSULTATIO-Homepage www.consultatio.com.

CONSULTATIO-TIPP: Rechnen Sie damit, dass die Finanzbehörden bei Abgabenprüfungen auf die neuen Eigenverbrauchstatbestände besonders genau achten werden. **Kontrollieren Sie daher selbst, ob in Ihrem Unternehmen heuer steuerpflichtige Zuwendungen im Sinne der neuen Bestimmungen gemacht worden sind. Achten Sie spätestens bei der Auswahl der Weihnachtsgeschenke für 2004 auf die neue Grenze von EUR 40,-.**

Wärmstens empfohlen:

Die CONSULTATIO-Steuerpartipps 2004

Als Beilage zu unserer aktuellen CONSULTATIO NEWS finden Sie die **Steuerpartipps 2004**. Prüfen Sie unsere **Checkliste heuer besonders aufmerksam** – in Ihrem eigenen Interesse! Denn von einigen „**Steuerzuckerln**“ können Sie nur mehr bis Ende 2004 naschen. Dazu zählt die Investitionszuwachsprämie oder die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven für Kapitalgesellschaften. Andere, für den Steuerzahler günstige Regelungen treten hingegen erst 2005 in Kraft: die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25%, die Gruppenbesteuerung und die Branchenpauschalierung. **Besprechen Sie rechtzeitig mit Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen, welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten für Ihr Unternehmen oder für Sie persönlich interessant ist.** Lassen Sie sich fachkundig darüber beraten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Am 24. Dezember ist es zu spät!

CONSULTATIO-Firmenstruktur vereinheitlicht

Die CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. hat ihren **Wirtschaftstreuhandbetrieb in Gesamtrechtsnachfolge auf die CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG übertragen**. Die Übertragung erfolgt im Zuge von Umgründungsmaßnahmen zur Vereinheitlichung der rechtlichen Firmenstruktur. Die CONSULTATIO Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. Nfg. KG wurde in **CONSULTATIO Revision und Treuhand Steuerberatung GmbH & Co KG** umbenannt.

Unverändert bleiben Eigentumsverhältnisse und Geschäftsführungsbefugnisse. Gleich wie bisher sind auch **Geschäftsadresse, Telefon- und Faxnummern sowie die persönlichen Sachbearbeiter und Ansprechpartner für alle Klienten**. Auf Vollmachten, Prüfungsaufträge und andere vertragliche Beziehungen mit der Gesellschaft haben die Änderungen ebenfalls keinerlei Einfluss.



Günter F. Kozlik, Brigitta Stichenwirth

Brigitta Stichenwirth tritt in den Ruhestand

Keiner konnte es recht glauben, dass „so ein junges Madl“ schon in Pension gehen darf, doch Anfang September war es tatsächlich soweit. **Nach mehr als 25 Arbeitsjahren** in der CONSULTATIO lud **Brigitta Stichenwirth** alle MitarbeiterInnen in der Holzmeistergasse zu ihrer **Pensionierungsfeier**.

Im Namen aller CONSULTATIO-Partner sprach **Günter F. Kozlik** der langjährigen Betriebsratsobfrau **Dank und Anerkennung** für ihren unermüdlichen Einsatz in der Kanzleiverwaltung und ihren stets konstruktiven Stil in betriebsrätlichen Angelegenheiten **aus**. Die begeisterte Seglerin verabschiedete sich „mit einem lachenden und einem weinenden Auge“ in den wohlverdienten Ruhestand. **CONSULTATIO NEWS wünscht „unserer Gitti“ viele aktive Pensionsjahre in Glück und Gesundheit.**


TERMINE

Am 1. Oktober 2004 setzt die Anspruchsverzinsung ein!

Ergibt sich aus dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbescheid für **2003 eine Abweichung von den geleisteten Vorauszahlungen, so wird die entsprechende Nachzahlung oder Gutschrift verzinst**. Die Verzinsung erfolgt für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zu jenem Datum, an dem der Bescheid ergeht. **Der aktuelle Zinssatz beträgt sowohl für Nachforderungs- als auch für Gutschriftszinsen 3,47%. Nachforderungszinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig, Gutschriftszinsen im Gegenzug jedoch steuerfrei**. Eine Festsetzung erfolgt nur dann, wenn der Zinsenbetrag die Bagatellgrenze von EUR 50,- überschreitet. Wenn Sie also mit einer Nachzahlung zu rechnen haben, sollten Sie den zu erwartenden Differenzbetrag auf Ihr Finanzamtskonto einzahlen. Verwenden Sie dabei die Abgabensymbole E 2003 bzw. K 2003.

Impressum CONSULTATIO NEWS 3/2004

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österr. Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien der beteiligten Gesellschafter. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22

Für den Inhalt verantwortlich: Wolfgang Zwettler, Dr. Georg Salcher

Redaktion: Dr. Georg Salcher/CONSULTATIO, Mag. Christian Kraxner Lektorat: Mag. Michael Schnut

Grafik: Moonlight Studio Fotos: Gabriele Janu, DI Marcos Alber Druck: Typo Druck Sares

Adresse Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H., 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9,

Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.com, <http://www.consultatio.com>

DVR: 0190101 Erscheinungsort Wien Verlagspostamt 1210 Wien

Österreichische Post AG, Info.Mail.Entgelt bezahlt